2024/2502

24.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/2502 DES RATES

vom 23. September 2024

zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ([1]), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP angenommen.

(2) Nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-209/22 ([2]) sollte ein Eintrag aus der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP gestrichen werden.

(3) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Z. FELDMAN

([1]) ABl. L 147 vom 1.6.2013, p. 14.
([2]) Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 17. Juli 2024, Shahla Makhlouf/Rat der Europäischen Union, T-209/22, ECLI:EU:T:2024:498.

ANHANG

Der nachstehende Eintrag wird aus der Liste in Anhang I Abschnitt A („Personen“) des Beschlusses 2013/255/GASP gestrichen:

„320. Shalaa Mohammed MAKHLOUF“.